

#KlimaMachen – Klimafreundliches Wohnen
und Arbeiten in Düsseldorf (Richtlinie 2020)

Förderprogramm

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung zwecks Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen des städtischen Förderprogramms *Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf* vom 8. April 2020.



Kontakt

Team Förderprogramm
*Klimafreundliches Wohnen
und Arbeiten in Düsseldorf*
Telefon 0211 89-25955
klimafreundlich-wohnen@
duesseldorf.de
[www.duesseldorf.de/
klimafreundlichwohnen](http://www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen)

Vorwort



Liebe Düsseldorferinnen und Düsseldorfer,

im Oktober 2019 wurde das neue Klimapaket der Bundesregierung verabschiedet. Damit kommt es zu weitreichenden Änderungen für Hausbesitzer*innen: So werden die Energiekosten unsanierter Gebäude mit fossilen Heizungen zukünftig steigen. Zudem wird ab 2021 ein Preis für Kohlendioxid eingeführt, der das klimaschädliche Heizen mit fossilen Energieträgern teurer machen wird. Diese Mehrkosten können vermieden werden, wenn das Haus energieeffizient saniert wird und eine Umstellung der Heizung auf eine umweltfreundliche Technik erfolgt.

Damit diese Investitionsentscheidung leichter fällt, wurde die staatliche Förderung aufgestockt. Zudem hat der Bundesrat die steuerliche Berücksichtigung von energetischen Sanierungen ab 1. Januar 2020 beschlossen. Damit können bis zu 40.000 Euro Sanierungskosten von der Steuer abgesetzt werden.

Der Rat der Landeshauptstadt hat darüber hinaus beschlossen, dass die Stadt bis zum Jahr 2035 klimaneutral sein soll. Ein wichtiger Baustein ist dabei das Thema *klimafreundliches Wohnen und Arbeiten*.

Das städtische Förderprogramm Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf bietet eine attraktive Ergänzung zu den Fördermöglichkeiten auf Bundesebene. Die Stadt zahlt Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen in Düsseldorf. Durch die aktuelle Erweiterung des Förderprogramms können zukünftig auch Maßnahmen im Bereich von Gewerbeimmobilien von Kleinst- und Kleinunternehmen bezuschusst werden.

Durch energetische Gebäudesanierung und klimafreundliche Energieversorgung werden nicht nur Rohstoffverbrauch, Kohlendioxid-Emissionen und Gebäudenebenkosten gesenkt, sie führen auch zu mehr Wohnkomfort und einem nachhaltig gesteigerten Gebäudewert. Von den durch das Förderprogramm unterstützten Maßnahmen profitieren somit Bürgerinnen, Bürger und Umwelt gleichermaßen.

Darüber hinaus werden durch eine vermehrte Nachfrage Bauwirtschaft und Handwerk gestärkt, was unter Berücksichtigung der aktuell angespannten Wirtschaftslage besonders wichtig ist.

Es ist mir deshalb ein Anliegen, Sie als Eigentümerinnen und Eigentümer einer Immobilie aufzurufen, sich tatkräftig für mehr Klimaschutz und Lebensqualität in Düsseldorf zu engagieren.

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Thomas Geisel'. The signature is fluid and cursive.

Thomas Geisel

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf



Liebe Düsseldorfinnen und Düsseldorfer,

die Landeshauptstadt Düsseldorf hat sich das ambitionierte Ziel gesetzt, bereits im Jahr 2035 klimaneutral zu sein. Dies entspricht einer Reduktion des Kohlendioxid-Ausstoßes pro Einwohner*in und Jahr von derzeit rund 6,6 (Stand 2016) auf durchschnittlich 2 Tonnen.

Bereits seit mehr als 10 Jahren unterstützt die Stadt mit dem Förderprogramm Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf erfolgreich die Gebäudesanierung. Über 3.000 Gebäude wurden bereits energetisch optimiert. Auf diese Weise sind die klimaschädlichen CO₂-Emissionen in der Stadt deutlich vermindert worden. Die energetische

Gebäudesanierung ist eine Schlüsselmaßnahme auf dem Weg zu einer klimaneutralen Landeshauptstadt im Jahr 2035.

Um den Einbau einer klimafreundlichen Gebäudebeheizung zu unterstützen, wird 2020 die Förderung von Fernwärme-Neuanschlüssen und Wärmepumpen ausgeweitet. Zudem wird als Pilotprojekt der Einbau von Infrarotheizungen gefördert, wenn diese als Ersatz für eine Öl- oder Nachtspeicherheizung installiert und mit Öko- oder Solarstrom betrieben werden.

Durch die Nutzung von Sonnenenergie, als einer besonders gut nutzbaren erneuerbaren Energiequelle in der Stadt, kann der Strombedarf in Düsseldorfer Haushalten klimafreundlich gedeckt bzw. ergänzt werden. Daher ist auch die Förderung von Photovoltaik-Anlagen angehoben worden. Als Neuerung wird bei Anlagen auf Mehrfamilienhäusern die Integration intelligenter Messtechnik, das heißt einer Technik, mit welcher die Strommenge der Solaranlage den Mietparteien bedarfsbezogen zugeordnet werden kann, gefördert, um Mieterstrommodelle zu unterstützen. Darüber hinaus ist nun auch die Förderung steckerfertiger PV-Anlagen möglich.

Ich freue mich, wenn Sie die Angebote des Förderprogramms nutzen und einen Beitrag zum Klimaschutz Ihrer Stadt leisten. Machen Sie es für sich und Düsseldorf!

Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "Helga Stulgies". The signature is written in a cursive, flowing style.

Helga Stulgies
Beigeordnete der Landeshauptstadt Düsseldorf

Inhalt

1. Zuwendungszweck	7
2. Gegenstand der Förderung	7
2.1 Bei Bestandsbauten	7
2.2 Bei Bestands- und Neubauten	7
2.3 Bei Neubauten	7
3. Antragsberechtigung und Antragstellung	8
3.1 Antragsberechtigung	8
3.2 Antragstellung	8
4. Antragsverfahren und Vorhabensbeginn	8
4.1 Antragsverfahren	8
4.2 Vorhabensbeginn	9
5. Baustoffe	9
6. Förderfähige Maßnahmen	10
6.1 Beratungsleistungen	10
6.2 Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken (bei Bestandsbauten)	11
6.3 Erneuerung von Fenstern und Haustüren (bei Bestandsbauten)	14
6.4 Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung im Bereich von denkmal- und satzungsgeschützten Gebäuden (bei Bestandsbauten)	15
6.5 Optimierung von Heizungsanlagen (bei Bestandsbauten)	16
6.6 Optimierung der dezentralen Warmwasserbereitung (bei Bestandsbauten)	17
6.7 Einbau von Infrarotheizungen (bei Bestandsbauten)	17
6.8 Bonus für energetische Sanierungsprojekte (bei Bestandsbauten)	17
6.9 Neuanschluss an die Fernwärme in Modellquartieren (bei Bestands- und Neubauten)	18
6.10 Technischen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (bei Bestands- und Neubauten)	18
6.11 Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (bei Bestands- und Neubauten)	20
6.12 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung (bei Bestands- und Neubauten)	20
6.13 Innovative Sondermaßnahmen (bei Bestands- und Neubauten)	22
6.14 Wand-Ladestation für Elektroautos (bei Bestands- und Neubauten)	22
6.15 Passivhäuser (bei Neubauten)	22
7. Einzelfallentscheidung	23
8. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist	23
9. Kumulierbarkeit der Fördermittel	23
10. Erstattung der Fördermittel	23
11. Ausschluss des Rechtsanspruchs	24
12. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie	24
Anlage zur Förderrichtlinie	25

1. Zuwendungszweck

Private Haushalte sind für rund 30 Prozent des Energieverbrauches in Düsseldorf verantwortlich. Auf den Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistung entfallen weitere rund 15 Prozent. Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher fördert die Landeshauptstadt Düsseldorf innerhalb des Stadtgebietes die unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen in bauaufsichtlich genehmigten, privaten Gebäuden zu Wohnzwecken, gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten sowie Gewerbeimmobilien von Kleinst- und Kleinunternehmen nach Definition der Europäischen Union (EU-Empfehlung 2003/361/EG).

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

2.1 Bei Bestandsbauten

- Beratungsleistungen SAGA-Sanierungsbegleitung und Thermografiegutachten (siehe Punkte 6.1.2, 6.1.3)
- Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken (siehe Punkt 6.2)
- Erneuerung von Fenstern und Haustüren (siehe Punkt 6.3)
- Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung im Bereich von denkmal- und satzungsgeschützten Gebäuden (siehe Punkt 6.4)
- Optimierung von Heizungsanlagen (siehe Punkt 6.5)
- Optimierung der dezentralen Warmwasserbereitung (siehe Punkt 6.6)
- Einbau von Infrartheizungen (siehe Punkt 6.7)
- Bonus für energetische Sanierungsprojekte (siehe Punkt 6.8).

2.2 Bei Bestands- und Neubauten

- Beratungsleistung Antragsbegleitung (siehe Punkt 6.1.1)
- Neuanschluss an die Fernwärme (siehe Punkt 6.9)
- Technische Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (siehe Punkt 6.10)
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (siehe Punkt 6.11)
- Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung (siehe Punkt 6.12)
- Innovative Sondermaßnahmen (siehe Punkt 6.13)
- Wand-Ladestationen für Elektroautos (siehe Punkt 6.14).

2.3 Bei Neubauten

- Passivhäuser (siehe Punkt 6.15).

3. Antragsberechtigung und Antragstellung

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergemeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) von Gebäuden sowie auch Betreiberinnen und Betreiber von Heizungsanlagen (zum Beispiel Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/Contractoren) deren Grundstücke beziehungsweise Heizungsanlagen innerhalb des Stadtgebietes von Düsseldorf liegen.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i.S.v. § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG)), in deren Eigentum sich die zu sanierenden Gebäude befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

3.2 Antragstellung

Das Einverständnis der Gebäudeeigentümerin beziehungsweise des Gebäudeeigentümers für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer des Gebäudes ist wie zum Beispiel bei Wohnungseigentumsverwaltungen/Hausverwaltungen.

Die Antragstellung durch einen Bauträger ist möglich.

4. Antragsverfahren und Vorhabensbeginn

4.1 Antragsverfahren

Nach Eingang des Förderantrages wird ein Eingangsschreiben versandt. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag auf seine Förderfähigkeit geprüft. Maßgebend für die Bewertung sind die Angaben in den Angeboten beziehungsweise Kostenschätzungen sowie in den technischen Beschreibungen. Das Prüfergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Prüfung werden die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrages festgestellt und eine Fördernummer bekannt gegeben.

Die Anträge sind mit den dafür vorgesehenen Formularen zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf einzureichen. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Für eine Beratung zur Antragstellung steht das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf telefonisch unter 0211 89-25955 und persönlich zur Verfügung.

Digitale Antragsformulare, Merkblätter und Arbeitshilfen sind unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt. Die Unterlagen können auf Nachfrage auch zugeschickt werden.

4.2 Vorhabensbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind Antragsbegleitung und Thermografiegutachten gemäß Punkt 6.1.1, 6.1.3. Diese können ausnahmsweise nach Abschluss des Vorhabens, jedoch spätestens 6 Monate nach Abrechnung beantragt und gefördert werden. Maßgebend ist das Datum der Schlussrechnung.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

5. Baustoffe

Das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Düsseldorf legt im Rahmen des Förderprogramms Materialvorgaben fest. Mit den Antragsformularen ist zu bestätigen, dass keine der ausgeschlossenen Materialien/Stoffe eingesetzt werden, entsprechende geforderte Belege sind vorzulegen.

Der Einsatz folgender Materialien/Stoffe führt zum Ausschluss einer Förderung:

- Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW)
- Asbestzementplatten
- Materialien/Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung für die jeweilige Anwendung
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
- Import- und Tropenholz ohne nachgewiesene PEFC- (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) oder FOREST STEWARDSHIP COUNCIL (FSC)-Zertifizierung
- Polyvinylchlorid (PVC)-Kunststoffe ohne nachgewiesenen Recyclat-Anteil von mindestens 55 Prozent. Der Einsatz von PVC bei Elektroinstallationen und Kleinbauteilen (Dübeln, Anputz- oder Kantenschutzleisten, et cetera) führt nicht zum Förderausschluss
- Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach der Gefahrstoffverordnung Anhang II, Nummer 5, Absatz 2 erfüllen.



6. Förderfähige Maßnahmen

Das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Düsseldorf legt im Rahmen des Förderprogramms technische Vorgaben fest. Diese sind unter den nachfolgenden Punkten 6.1 bis 6.15 beschrieben.

Für alle Maßnahmen gilt:

- Die Vorgaben zu den Punkten 3 bis 5 Antragsberechtigung und Antragstellung, Antragsverfahren und Vorhabensbeginn sowie Baustoffe sind einzuhalten.
- Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmalen und Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.*
- Maßnahmen an Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.*
- Maßnahmen im Bereich öffentlich geförderten Wohnraums können gefördert werden, sofern die geplanten Maßnahmen durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind.
- Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht (zum Beispiel Vorgaben bestandskräftiger Bebauungsplan), werden nicht gefördert.
- Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert.
- Gebäude, die erhebliche Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können, werden nicht gefördert.
- Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnahmen möglich) liegen, werden nicht gefördert.

Für eine Beratung zur Förderfähigkeit von Maßnahmen steht das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf telefonisch unter 0211 89-21084 und persönlich zur Verfügung.

Förderfähige Maßnahmen:

6.1 Beratungsleistungen

6.1.1 Antragsbegleitungen (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung

Es wird die Unterstützung bei Erstellung und Einreichung des Förderantrags beispielsweise durch den anbietenden Fachbetrieb, ein Fachplanungs- oder Ingenieurbüro gefördert.

Förderfähige Leistungen

- Ausfüllen Förderantrag
- Beschaffung der nach Antragsformular erforderlichen Unterlagen (Produktdatenblätter, Herstellerinformationen, bemaßte Planunterlagen, et cetera)
- Abstimmungsgespräche mit dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz zur Klärung der Anforderungen
- Vor-Ort-Termine zur Vorbereitung der Antragstellung.

Weitere förderfähige Leistungen sind dem Merkblatt Antragsbegleitung zu entnehmen, welches unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt ist.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 Prozent der Gesamtkosten (Lohn- und Materialkosten) – maximal jedoch 300 Euro je Sanierungsprojekt.

6.1.2 SAGA-Sanierungsbegleitung (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Im Rahmen von Sanierungsprojekten wird die energetische Baubegleitung durch von der Serviceagentur Altbausanierung (SAGA) gelistete Sanierungsbegleiterinnen beziehungsweise Sanierungsbegleiter gefördert. Voraussetzung ist, dass für mindestens eine der ausgeführten Einzelmaßnahmen Zuschüsse aus dem Förderprogramm *Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf* bewilligt werden. Förderfähig sind Leistungen im Rahmen von Bestandsaufnahme, Entwicklung eines energetischen Sanierungskonzepts, Detailplanung, projektbegleitender Qualitätssicherung und Bauabnahme.

Weitere förderfähige Leistungen sind dem Merkblatt SAGA-Sanierungsbegleitung zu entnehmen, welches unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt ist.

* Informationen zu Satzungsgebieten sind unter maps.duesseldorf.de hinterlegt.

Für Informationen zu gelisteten Sanierungsbegleiterinnen beziehungsweise Sanierungsbegleitern steht die SAGA unter 0211 89-21078 oder saga@duesseldorf.de zur Verfügung.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 Prozent der Gesamtkosten (Lohn- und Materialkosten) – maximal jedoch 1.000 Euro je Sanierungsprojekt.

6.1.3 Thermografiegutachten (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Zur Aufdeckung von Wärmeverlusten an der Außenhülle eines Gebäudes werden Thermografiegutachten gefördert, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Qualifikation Thermografin beziehungsweise Thermograf:
Die Qualifikation der Thermografin oder des Thermografen muss mindestens der Stufe 1 nach DIN EN ISO 9712 Infrarotthermografie (TT) entsprechen.
- Thermografiegutachten:
Die Thermografiegutachten müssen mindestens enthalten:
 - Die Thermografieaufnahmen (Thermogramme)
 - sind für alle zugänglichen Gebäudeseitenflächen zu erstellen (mindestens vier Thermogramme pro Gebäude)
 - sind bei entsprechenden Witterungsverhältnissen (Außentemperatur unter 5°C) durchzuführen.
 - Der Thermografiebericht
 - ist im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs zu übergeben
 - ist in Anlehnung an die aktuelle Richtlinie Bau-thermografie Punkt 7 des Bundesverband für Angewandte Thermografie e.V. VATH beziehungsweise entsprechender Bestimmungen nachfolgender Richtlinienfassungen zu erstellen (www.vath.de/VATH-Richtlinien.htm).
- Das Beratungsgespräch
 - ist vor Ort am Objekt durchzuführen und muss unter anderem folgende Inhalte thematisieren: Erläuterung zur Interpretation der Farbverläufe, Erläuterung der erkannten Schwachstellen, Maßnahmenempfehlungen zu erkannten Schwachstellen, Beratung zu möglichen Einsparpotentialen.
 - Der Umfang des Beratungsgesprächs muss mindestens 1 Stunde betragen.
 - Die oben genannten Punkte sind durch die Beraterin beziehungsweise den Berater zu bescheinigen (Anlage zum Förderantrag).

Entspricht ein eingereichtes Thermografiegutachten nicht den Mindestanforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich. Nachbesserungen sind ausgeschlossen.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 Prozent der Gesamtkosten (Thermografieaufnahmen und Beratungsgespräch) – maximal jedoch 150 Euro.

6.2 Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Gefördert werden fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste bei Bestandsbauten ohne Dämmung. Bei Bestandsbauten, bei denen eine unzureichende, alte Bestandsdämmung zuvor beseitigt werden muss, wird die Neudämmung mit einem erhöhten Fördersatz unterstützt. Die höhere Fördersumme gegenüber der erstmaligen Dämmung ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung der Entsorgung des alten Dämmmaterials.

Förderfähig ist die Wärmedämmung im Bereich des Baubestandes mit Ausnahme von unbeheizten Kellerräumen; eine unterseitige Dämmung der Kellerdecke wird dem Erdgeschoss zugeordnet. Bei Erweiterung bestehender Bauteile wird die ursprüngliche Bestandsfläche berücksichtigt. Bei Verkleinerung bestehender Bauteile wird die reduzierte Bestandsfläche berücksichtigt.

Die Förderung von Teilflächen von Gebäuden ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Mindestfläche für eine Förderung für die Dämmung von Außenwand, Dach, Flachdach und oberste Geschosdecke beträgt 25 Quadratmeter, für die Dämmung der Kellerdecke 20 Quadratmeter.

U-Werte

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) beschreibt die Dämmqualität eines Bauteils. Je kleiner der U-Wert ist, umso besser ist die Dämmqualität. Die folgenden maximalen U-Werte müssen eingehalten werden:

- | | |
|------------------------|---------------------|
| • Außenwand | U-Wert 0,20 W/(m²K) |
| • Dach | U-Wert 0,20 W/(m²K) |
| • Flachdach | U-Wert 0,18 W/(m²K) |
| • Oberste Geschosdecke | U-Wert 0,18 W/(m²K) |
| • Kellerdecke | U-Wert 0,27 W/(m²K) |

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebäudeenergiegesetzes GEG müssen alle U-Wert-Anforderungen die Grenzwerte für bestehende Gebäude des GEG in gültiger Fassung um mindestens 10 Prozent unterschreiten. Die genannten Werte bilden in jedem Fall den Mindeststandard.

Der U-Wert ist durch nachvollziehbare und normgerechte Berechnung auf Basis verwendeter Baustoffe und deren Schichtdicken zu ermitteln; die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend.

Sind mehrere unterschiedliche Wandaufbauten vorhanden (zum Beispiel verschiedene Mauerwerksmaterialien, -dicken, Dämmmaterialien, Schichtdicken), ist für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert Berechnung vorzulegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten der durchschnittliche U-Wert der gedämmten Außenwand nachvollziehbar zu berechnen.

Vermeidung von Wärmebrücken

- Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken in den Anschlusspunkten von Außenwand, Dach, oberster Geschossdecke, Kellerdecke und Sockel zu belegen.
- Bei einer Innendämmung ist ein bauphysikalisches Gutachten über die zu dämmenden Bauteile inklusive aller Anschlusspunkte vorzulegen.

Lüftungskonzept

Für folgende Fälle ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 vorzulegen:

- Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als ein Drittel der Dachfläche abgedichtet wird.

Dachbegrünung

- Es ist ein Statiknachweis zu erbringen, dass das Dach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt. Ab 15 Grad Dachneigung sind konstruktive Maßnahmen zur Schubsicherung des Gründachaufbaus zu belegen.

Fachgerechte Ausführung

- Nach Abschluss der Maßnahme ist die sach- und fachgerechte Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu bestätigen.

Förderung

Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe bei der Wärmedämmung

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe wird mit einer höheren Förderung honoriert. Anforderung an die Baustoffe:

- Zertifizierung mit dem natureplus®- Qualitätszeichen oder
- Zertifizierung mit dem Umweltzeichen *Blauer Engel*.

Bei Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) bezieht sich die Zertifizierung *Blauer Engel* auf das gesamte System einschließlich Fassadenanstrich. Die Verwendung von für das zertifizierte WDVS zugelassenen Komponenten ist zu belegen.

Informationen zu zertifizierten Baustoffen sind unter anderen unter www.blauer-engel.de und www.natureplus.org zu finden.

Baustoffklassen der Dämmmaterialien nach DIN 4102-2 (Brandschutzklassen)

Der Einbau der Dämmstoffe wird differenziert nach seinem Brandverhalten gefördert, das in die Kategorien *nicht brennbar*, *schwer entflammbar*, *normal entflammbar* unterteilt wird. Die Klassifizierung erfolgt nach den Baustoffklassen der DIN 4102-1 beziehungsweise den bauaufsichtlichen Anforderungen nach Landesbauordnung (LBO). Die Klassifizierungen sind in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Baustoffklasse nach DIN 4102-1	Bauaufsichtliche Anforderung nach LBO
A1	Nicht brennbar
A2	Nicht brennbar
B1	Schwer entflammbar
B2	Normal entflammbar
B3	Leicht entflammbar – nicht zugelassen im Hochbau

Die Europäischen Klassifizierungen werden entsprechend der Angaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zugeordnet.

Beim Einbau verschiedener Dämmstoffe (Kombination verschiedener Dämmstoffe für einen Bauteilquerschnitt) wird für die Bemessung der Fördersumme der mit dem geringsten Fördersatz als maßgebend angesetzt. Der Einbau von Dämmmaterial der Baustoffklasse A beziehungsweise nicht brennbar allein für beispielsweise Brandriegel nach Landesbauordnung gilt nicht für eine Einstufung der Förderung mit der Brandschutzklasse A beziehungsweise nicht brennbar.

6.2.1 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Außenwand

Die Förderung beträgt:

umweltfreundlich und Baustoffklasse A1/A2	umweltfreundlich und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
40 Euro/m ²	30 Euro/m ²	10 Euro/m ²
Neudämmung		
45 Euro/m ²	35 Euro/m ²	15 Euro/m ²

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die übermessene Außenwandfläche (abzüglich Öffnungen größer 2,5 Quadratmeter).

Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Wärmedämmung der Außenwand und Erneuerung von Fenstern
Wird neben der Außenwanddämmung gleichzeitig eine Fenstererneuerung ausgeführt, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Bonus gewährt werden:

- Für die Außenwanddämmung wurde eine Förderung bewilligt und
- die Fenster entsprechen den U_w -Wert-Anforderungen unter Punkt 6.3 beziehungsweise 6.4 der Richtlinie.

Der Bonus beträgt 2 Prozent der anrechenbaren Bruttoinvestitionskosten der Außenwanddämmung.

6.2.2 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Dachflächen

Die Förderung beträgt:

umweltfreundlich und Baustoffklasse A1/A2	umweltfreundlich und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
25 Euro/m ²	20 Euro/m ²	10 Euro/m ²
Neudämmung		
30 Euro/m ²	25 Euro/m ²	15 Euro/m ²

Gegebenenfalls wird im Zuge der Dämmmaßnahmen der Dachboden entrümpelt. Sofern Kosten für die Dachbodenentrümpelung belegt werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 10 Prozent, mindestens jedoch um 200 Euro.

Gut erhaltene brauchbare Möbel, et cetera können für karitative Zwecke gespendet werden, teils werden die Spenden direkt abgeholt. Die Annahme von Sachspenden hängt von der aktuellen Nachfrage ab. Eine Auflistung karitativer Einrichtungen ist unter www.duesseldorf.de/umweltamt/umweltthemen-von-a-z/abfall/karitative hinterlegt.

6.2.3 Förderhöhe für die Wärmedämmung der obersten Geschossdecke

Die Förderung beträgt:

umweltfreundlich und Baustoffklasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
15 Euro/m ²	10 Euro/m ²

Gegebenenfalls wird im Zuge der Dämmmaßnahmen der Dachboden entrümpelt. Sofern Kosten für die Dachbodenentrümpelung belegt werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 10 Prozent, mindestens jedoch um 200 Euro.

Gut erhaltene brauchbare Möbel, et cetera. können für karitative Zwecke gespendet werden (siehe Punkt 6.2.2).

6.2.4 Förderhöhe für die Wärmedämmung eines Flachdachs

Die Förderung beträgt:

umweltfreundlich und Baustoffklasse A1/A2	umweltfreundlich und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
25 Euro/m ²	20 Euro/m ²	10 Euro/m ²
Neudämmung		
30 Euro/m ²	25 Euro/m ²	15 Euro/m ²

6.2.5 Förderhöhe für die Wärmedämmung von Dächern in Kombination mit einer Dachbegrünung

Im Rahmen einer Dachbegrünung sind Abdichtungs- und Dämmschichten, die Dränschichten, das Substrat, die Pflanzen und die entsprechenden Errichtungskosten der genannten Schichten förderfähig. Voraussetzung ist die Einhaltung der U-Wert-Anforderungen unter Punkt 6.2.

Die Förderung beträgt:

- 50 Prozent der förderfähigen Brutto-Investitionskosten – maximal jedoch

umweltfreundlich und Baustoffklasse A1/A2	umweltfreundlich und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
45 Euro/m ²	40 Euro/m ²	25 Euro/m ²

6.2.6 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Kellerdecke

Die Förderung beträgt:

umweltfreundlich und Baustoffklasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
15 Euro/m ²	10 Euro/m ²

6.3 Erneuerung von Fenstern und Haustüren (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Gefördert wird die fachgerecht ausgeführte Erneuerung von Fenstern und Haustüren bei Bestandsbauten. Bei Erweiterung bestehender Fenster-/Türöffnungen wird die ursprüngliche Bestandsfläche berücksichtigt. Bei Verkleinerung bestehender Fenster-/Türöffnungen wird die reduzierte Bestandsfläche berücksichtigt.

Materialvoraussetzungen

Abhängig von Material und/oder Herkunft sind folgende Nachweise erforderlich:

Heimisches Holz (aus Deutschland)

- Anforderung: Herkunftsbeleg
- erforderlicher Nachweis: systembezogene Herstellerinformation, projektbezogene Herstellerbescheinigung

Import-/Tropenholz (von außerhalb Deutschland)

- Anforderung: FSC-/PEFC-Zertifizierung
- erforderlicher Nachweis: projektbezogener Lieferschein mit Angabe Zertifizierungscode

Polyvinylchlorid (PVC) (Herkunft nicht relevant)

- Anforderung: Recyclat-Anteil mindestens 55 Prozent
- erforderlicher Nachweis: profil-/systembezogene Herstellerinformation/-bescheinigung

Polypropylen, Polyurethan, Polyethylen (Herkunft nicht relevant)

- Anforderung: Nachweis Rahmenmaterial
- erforderlicher Nachweis: profil-/systembezogene Herstellerinformation/-bescheinigung

Aluminium im Ausnahmefall (Herkunft nicht relevant)

- Anforderung: Rahmenmaterial ist aufgrund statischer/denkmalpflegerischer Vorgaben erforderlich
- erforderlicher Nachweis: Bescheinigung Statiker, Untere Denkmalbehörde

U_w-/U_d-Wert

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U_w-Wert für Fenster und U_d-Wert für Haustüren) beschreibt die Dämmqualität eines Bauteils. Je kleiner dieser Wert ist, umso besser ist die Dämmqualität. Ein maximaler U_w-/U_d-Wert von 1,10 W/m²K für Fenster und Haustüren muss eingehalten werden.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebäude-Energiegesetzes (GEG) müssen zudem alle U-Wert-Anforderungen die Grenzwerte für bestehende Gebäude des GEG in gültiger Fassung um mindestens 10 Prozent unterschreiten. Die genannten Werte sind jedoch mindestens einzuhalten.

Der U_w-Wert des Gesamtfensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den technischen Produktspezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für Standardabmessungen gemäß EN 14351-1 zu ermitteln. Alternativ können individuelle, objektbezogene U_w-Wert-Berechnungen eingereicht werden. Der U_d-Wert-Nachweis für Haustüren erfolgt entsprechend.

Zusammenhängender Austausch

Um möglichst große Energiespareffekte anzuregen, wird ein zusammenhängender Fensteraustausch gefördert. Dieser liegt vor, wenn

- alle Fenster in einer Nutzungseinheit erneuert werden,
- alle Fenster auf einer Etage erneuert werden,
- alle Fenster in einer Dachebene erneuert werden oder
- alle Fenster bei der gesamten Hausfront erneuert werden.

Werden einzelne Fenster einer Nutzungseinheit/Etage/Dachebene/Hausfront nicht erneuert, ist für diese ein U_w-Wert ≤ 1,70 W/m²K (= Anforderung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2002) zu belegen. Die Erneuerung von Haustüren wird grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um Bestandshaustüren handelt und der Haustüraustausch im Zusammenhang mit einer oben genannten Fenstererneuerung erfolgt.

Vermeidung von Wärmebrücken

- Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken im Anschluss der Fenster-/Türrahmen an die Laibung zu belegen.

Lüftungskonzept

Für folgende Fälle ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 vorzulegen:

- Sanierungen im Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus oder bei gemischt genutzten Gebäuden (Wohnen/ Gewerbe), bei denen mehr als ein Drittel der Fenster ausgetauscht werden.

Für Sanierungen, bei denen nach Austausch der Fenster der U-Wert der Außenwand schlechter ist als der U_w -Wert der neuen Fenster, ist ebenfalls ein Lüftungskonzept vorzulegen, um die mögliche Gefahr von Schimmelpilzbildung zu prüfen. Vor diesem Hintergrund wird auch im Rahmen von Sanierungen einzelner Wohn-/Gewerbeinheiten die Erstellung eines Lüftungskonzepts empfohlen.

Fachgerechte Ausführung

Nach Abschluss der Maßnahme ist die sach- und fachgerechte Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu bestätigen.

Förderung

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit vom verwendeten Rahmenmaterial:

- heimisches Holz aus deutschen Wäldern (mit/ohne Aluminium-Kaschierung)
- PVC mit 55 Prozent Recyclat-Anteil
- Polyethylen, Polypropylen, Polyurethan

100 Euro/Quadratmeter

- Import-/Tropenholz mit FSC-/PEFC-Zertifizierung
- Aluminium gemäß statischer und/oder denkmalpflegerischer Vorgaben

50 Euro/Quadratmeter

Sofern im Bereich der erneuerten Fenster zusätzlich folgende Maßnahmen ausgeführt wurden, erhöht sich die Fördersumme:

- für die Dämmung vorhandener Rollladenkästen zur Vermeidung von Wärmebrücken pauschal um 10 Prozent.
- für die Errichtung eines außenliegenden Sonnenschutzes pauschal um 30 Prozent.

Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Wärmedämmung der Außenwand und Erneuerung von Fenstern

Wird neben der Fenstererneuerung gleichzeitig eine Außenwanddämmung ausgeführt, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Bonus gewährt werden:

- für die Fenstererneuerung wurde eine Förderung bewilligt und
- die Außenwanddämmung entspricht den U-Wert-Anforderungen unter Punkt 6.2 beziehungsweise 6.4 der Richtlinie.

Der Bonus beträgt 2 Prozent der anrechenbaren Bruttoinvestitionskosten der Fenstererneuerung.

6.4 Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung im Bereich von denkmal- und satzungsgeschützten Gebäuden (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Eine Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung, welche nicht der U-/ U_w -/ U_d -Wert-Anforderung gemäß Punkt 6.2 beziehungsweise 6.3 entspricht, kann unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Das Gebäude ist ein eingetragenes Baudenkmal oder befindet sich im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichs-, Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung
- seitens der Bauaufsichtsbehörde bestehen Auflagen zur Bauteilgestaltung, welche sich auf den U-/ U_w -/ U_d -Wert auswirken
- die Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur vorgesehenen Maßnahme liegt vor.

Es ist die nach den Auflagen des Denkmalschutzes oder die nach den Vorgaben zum Schutz der erhaltenswerten Bausubstanz maximal mögliche Dämmung einzubauen.

Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- Außenwand: U-Wert 0,45 W/m²K
- Fenster: U_w -Wert 1,40 W/m²K
- Dach: Die maximal mögliche Dämmschichtdicke (Sparrentiefe) wird mit einem Dämmstoff mindestens der Wärmeleitfähigkeitsstufe O35 ausgefüllt.

Die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- für Maßnahmen im Bereich von Baudenkmalen und Gebäuden in Denkmalbereichen ist die Schlussabnahme durch die Untere Denkmalbehörde zu belegen
- für Maßnahmen im Bereich von satzungsgeschützten Gebäuden ist die satzungskonforme Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu belegen.

Förderung

Es gelten die unter Punkt 6.2 und 6.3 genannten Fördersätze.

6.5 Optimierung von Heizungsanlagen (bei Bestandsbauten)

Es werden der hydraulische Abgleich von Pumpenwasserheizungen, der Austausch von Heizungsumwälzpumpen und der Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen im Bereich bestehender Heizungsanlagen gefördert, welche nachweislich mindestens ein Jahr im Betrieb sind. Sofern die Heizungsoptimierung zusammen mit einem Austausch von wesentlichen Komponenten wie Wärmeerzeuger (Heizkessel), Heizungsnetz, Heizkörper erfolgt, ist diese nicht dem Bestand zuzuordnen. Der Austausch von Heizungsanlagen wird nicht gefördert.

6.5.1 Hydraulischer Abgleich einer Heizungsanlage im Bestand

Anforderung

Gefördert wird ein fachgerechter hydraulischer Abgleich mit folgenden Arbeitsschritten:

- Abschätzung/Berechnung der Heizlast
- Ermittlung der maximal benötigten Heizwassermassenströme
- Abschätzung/Berechnung der Druckverluste
- Auswahl der Thermostatventile
- Auslegung der Umwälzpumpe
- Anpassung der Heizungsregelung
- Einstellung und Dokumentation aller ermittelten Werte.

Es sind alle mit dem hydraulischen Abgleich im Zusammenhang stehenden Leistungen mit zugeordneten Arbeitsstunden eindeutig und von anderen Leistungen (Austausch Thermostatventile/-köpfe, et cetera) getrennt auszuweisen. Sofern einzelne Leistungen im Vorfeld zur Angebotsabgabe durchgeführt wurden (zum Beispiel Abschätzung der Heizlast) können diese nicht nachträglich gefördert werden.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs bestätigt und entsprechend dokumentiert hat. Dabei müssen die Arbeitsschritte mit entsprechenden Angaben zur neuen Einstellung der Vorlauftemperatur, Pumpe et cetera belegt werden.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 20 Prozent der Bruttokosten gemäß der Schlussrechnung.

6.5.2 Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale im Bestand

Anforderung

Gefördert werden ausschließlich Pumpen mit einem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,20 nach der EU-Richtlinie für energieverbrauchende beziehungsweise energiebezogene Produkte, die nach dem Wirkprinzip des Drehstrom-Synchronmotors mit Permanentmagnet-Rotor funktionieren. Sofern der Austausch von Brauchwasserpumpen beantragt wird, sind diese nur dann förderfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie in das Heizungssystem eingebunden sind.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Pumpe(n) bestätigt hat.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 Prozent der Bruttokosten (Montage- und Produktkosten) pro ausgetauschter Umwälzpumpe gemäß der Schlussrechnung.

6.5.3 Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen im Bestand

Anforderung

Gefördert wird der Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen sowie mechanisch und elektronisch gesteuerten Thermostatköpfen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Voreinstellbare Thermostatventile weisen das Prüfzeichen *Keymark* auf
- mechanisch gesteuerte Thermostatköpfe weisen das TELL Thermostatic Efficiency Label der Stufe I auf beziehungsweise sind nach dem Energie-Effizienz-Index EEI kleiner/gleich 0,50 klassifiziert
- elektronisch gesteuerte Thermostatköpfe verfügen über eine Temperaturanzeige (Display), Programmierfunktionen zum Einstellen von Raumtemperatur und Betriebszeit, eine automatische Funktion für das Schließen des Heizkörperventils bei Fensterlüftung und sind auch manuell bedienbar.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Thermostatventile/-köpfe bestätigt hat.

Alternativ können für den Austausch der Thermostatköpfe Kopien der Kaufquittungen sowie die ausgebauten alten Thermostatköpfe eingereicht werden. Der Austausch der Thermostatköpfe kann abweichend von Punkt 6 der Richtlinie in Eigenleistung erfolgen.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 10 Euro pro Thermostatventil oder Thermostatkopf
- Bei gleichzeitigem Austausch von Thermostatventil und zugeordnetem Thermostatkopf erhöht sich die Förderung auf 15 Euro

6.6 Optimierung der dezentralen Warmwasserbereitung (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Gefördert wird der Einbau vollelektronisch geregelter Durchlauferhitzer mit einer Leistung bis 30 Kilowatt (kW), sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Einbau erfolgt als Ersatz für hydraulische Durchlauferhitzer
- eine Darstellung des Wasser- und Energieverbrauchs ist durch eine Verbrauchsanzeige am Gerät oder über angeschlossene Geräte wie Smartphone oder Tablet möglich und
- die eingebauten Durchlauferhitzer weisen mindestens die Energieeffizienzklasse A auf.

Bei einer vollelektronischen Regelung kann auch bei hohem Wasserbedarf durch leichte Drosselung der Wassermenge die gewünschte Wassertemperatur gehalten werden. Dies ist gegenüber elektronisch geregelten Durchlauferhitzern noch effizienter und bietet einen zusätzlichen Komfort.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung des alten Durchlauferhitzers/der alten Durchlauferhitzer bestätigt hat.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 30 Prozent der Bruttokosten (Montage- und Produktkosten) pro ausgetauschtem Durchlauferhitzer gemäß der Schlussrechnung.

6.7 Einbau von Infrarotheizungen (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Gefördert wird der Einbau von Infrarotheizungen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Einbau erfolgt als Ersatz für eine Öl- oder Nachtspeicherheizung
- der Betrieb erfolgt durch den Bezug von 100 Prozent zertifiziertem Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat) oder über eine Photovoltaik-Anlage mit entsprechender Leistung
- der spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes Q_h beträgt maximal 50 kWh/m²a.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der ausgebauten Heizungsanlage bestätigt hat. Die Entsorgung von Nachtspeicheröfen ist von zugelassenen Fachfirmen nach TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) auszuführen.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 30 Prozent der Bruttokosten (Montage-, Produkt- und Entsorgungskosten) gemäß der Schlussrechnung.

6.8 Bonus für energetische Sanierungsprojekte (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Wenn es bei einer Immobilie im Zuge einer energetischen Sanierung zu sehr hohen Energieeinsparungen kommt, welche zum Effizienzhaus 70- oder 55-Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) führen, so wird dies zusätzlich honoriert. Voraussetzung ist, dass für mindestens eine der Sanierungsmaßnahmen aus dem Förderprogramm *Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf* ein Antrag bewilligt wurde.

Der durch die Sanierung erreichte energetische Standard ist mit nachfolgenden Unterlagen zu belegen:

- Berechnung Jahres-Primärenergiebedarf (gemäß EnEV*)
- Berechnung Transmissionswärmeverlust H_T (gemäß EnEV*, bezogen auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche)
- Kopie Bauabnahme oder Abschlussbericht über die Prüfung der Bauausführung als Bestandteil der baubegleitenden Qualitätssicherung
- Nachweis über die Durchführung einer Luftdichtemessung durch eine qualifizierte Fachkraft.

* Nach Inkrafttreten erfolgt die Berechnung nach den entsprechenden Vorgaben des GebäudeEnergieGesetzes GEG in gültiger Fassung.

Alternativ werden auch die Förderbewilligung der KfW zum Effizienzhaus 70- oder 55-Standard, welche durch die Gewährung eines (Tilgungs-) Zuschusses erfolgt oder die Zertifizierung mit dem dena-Gütesiegel *Effizienzhaus 70* oder *Effizienzhaus 55* als Nachweis anerkannt.

Förderung

Der Bonus beträgt:

- KfW-Effizienzhaus 70- Standard: 2.500 Euro
- KfW-Effizienzhaus 55-Standard: 5.000 Euro

6.9 Neuanschluss an die Fernwärme in Modellquartieren (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung

Gefördert wird der Neuanschluss an die Fernwärme innerhalb des Stadtgebietes. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bebauungsplan für das Gebäude einen Anschluss an das Fernwärmenetz vorschreibt.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die Kopie(n) der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses und vom Einbau der Fernwärmeübergabestation vorzulegen. Dabei muss die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation belegt werden.

Förderung

Die Förderung beträgt nach der Anschluss-Wärmeleistung für Wärmeübergabestationen und Hausanschlüsse:

- bis 25 kW 4.000 Euro
- über 25 bis 50 kW 3.750 Euro
- über 50 kW 3.500 Euro

Die Fördersumme erhöht sich:

- für den Einbau einer Fernwärme-Etagenheizung: um 500 Euro je Etagenheizung
- für Entfernungen vom Netz zur Übergabestation über 10 bis 25 Meter: um 500 Euro
- für Entfernungen vom Netz zur Übergabestation über 25 Meter: um 1.000 Euro.

6.10 Technischen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (bei Bestands- und Neubauten)

Über das Düsseldorfer Solarpotentialkataster kann unter www.duesseldorf.de/solkataster das Potential eines Gebäudes für eine thermische Solaranlage beziehungsweise eine Photovoltaik-Anlage eingeschätzt werden.

6.10.1 Thermische Solaranlagen

Anforderung

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung. Solaranlagen, die ganz der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Anforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung

Bezogen auf den nachgewiesenen Nutzenergiebedarf Warmwasserbereitung Q_w beträgt der solare Mindestdeckungsanteil:

- für Gebäude mit 1 und 2 Wohneinheiten (WE)/ Nutzungseinheiten (NE) 50 Prozent
- für Gebäude ab 3 WE/NE 30 Prozent
- für Gebäude ab 6 WE/NE 20 Prozent.

Zusätzliche Anforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung

Bezogen auf den nachgewiesenen Nutzenergiebedarf Heizung Q_h beträgt der solare Deckungsanteil mindestens:

- für alle Gebäudetypen: 8 Prozent

Die solaren Deckungsanteile sind durch computergestützte Berechnung mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummen des Solarertrags (in Kilowattstunden) zu belegen. Bei Anlagen mit Heizungsunterstützung gilt: Für die Monate Juni, Juli und August werden nur die der Warmwasserbereitung zurechenbaren Wärmeerträge angerechnet, für *Heizung* ausgewiesene Wärmeerträge bleiben in diesen Monaten unberücksichtigt.

Es wird der Einbau folgender Komponenten vorausgesetzt:

- Kollektoren mit gültigem Prüfzeichen *Solar Keymark*
- Solarkreis einschließlich Solarstation und Regelung
- von der Solaranlage beladenen Warmwasser-, Puffer- oder Kombispeicher
- Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät beziehungsweise entsprechende in das Regelgerät integrierte Funktionen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung

Die Förderung beträgt für Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung:

- für Gebäude mit 1 und 2 WE/NE: 1.000 Euro pro Gebäude und Anlage
- für alle anderen Gebäudetypen: 150 Euro pro Quadratmeter für die ersten 20 Quadratmeter Absorberfläche
- 100 Euro für jeden Quadratmeter über 20 Quadratmeter Absorberfläche.

Die Förderung beträgt für Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung:

- für alle Gebäudetypen: 200 Euro pro Quadratmeter für die ersten 20 Quadratmeter Absorberfläche
- 120 Euro für jeden Quadratmeter über 20 Quadratmeter Absorberfläche

Unter folgenden Voraussetzungen verringert sich die Fördersumme je um 20 Prozent:

- Mindestens eine der vorausgesetzten Komponenten war bei Antragstellung bereits eingebaut oder zum Einbau beauftragt.
- Die Solaranlage dient teilweise der Schwimmbadbeheizung.

Bei Verwendung von Vakuumröhrenkollektoren erhöht sich die Fördersumme pauschal um 25 Prozent. Der maximale Fördersatz beträgt 20 Prozent der Brutto-Investitionskosten.

6.10.2 Photovoltaik-Anlagen

Anforderung

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 Kilowatt-peak (kWp), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es werden PV-Module verwendet, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215/EN 61215 beziehungsweise IEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN 61730 bestätigt werden.
- Die technischen Vorgaben nach § 9 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 werden eingehalten (Vorrichtung zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung oder technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung).
- Bei steckerfertigen PV-Anlagen werden die Vorgaben des Netzbetreibers zur Messtechnik eingehalten.

Bei PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern (MFH) wird darüber hinaus die Anpassung der Stromverteilung zur Integration der für Mieterstrommodelle erforderlichen intelligenten Messtechnik gefördert.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebsetzungsprotokoll zur Übergabe an den Netzbetreiber).

Bei steckerfertigen PV-Anlagen kann die Installation der Module auf dem Balkon abweichend von Punkt 6 der Richtlinie in Eigenleistung erbracht werden.

Förderung

Die Förderung beträgt für PV-Anlagen:

- für Anlagen bis 1 kWp: pauschal 500 Euro
- für Anlagen größer 1 bis 5 kWp: pauschal 1.000 Euro
- für Anlagen größer 5 bis 10 kWp: pauschal 1.500 Euro
- für Anlagen größer 10 bis 30 kWp: 7,5 Prozent der anrechenbaren Brutto-Investitionskosten.

Die Förderung beträgt für die Integration intelligenter Messtechnik bei PV-Anlagen in MFH: 40 Prozent der anrechenbaren Brutto-Investitionskosten (Produkt- und Installationskosten für Elektroverteilung und Messtechnik einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Schlitz-, Stemm-, Putz-, Abkastungsarbeiten) – maximal jedoch 4.000 Euro pro Förderantrag.

6.10.3 Speichersysteme für Photovoltaik-Anlagen

Anforderung

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 30 kWp und Inbetriebnahmedatum nach dem 31. März 2012. Die Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt darf maximal 50 Prozent der installierten Leistung betragen.

Die Förderung setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:

- Speichertechnik auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien mit einer Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 10 Jahren
- Energiezähler zur Erfassung relevanter Messgrößen
- Batteriewechselrichter bei elektrischer Einbindung des Speichersystems nach dem Wechselrichter der Solaranlage (AC-Kopplung).

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Alternativ wird der so genannte *PV-Speicherpass* als Nachweis anerkannt (www.photovoltaik-anlagenpass.de).

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 20 Prozent der anrechenbaren Brutto-Investitionskosten für den Einbau eines Batteriespeichersystems (einschließlich Gerätekosten). Für jede bestehende und erstmalig errichtete PV-Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Speichersystem begrenzt.

6.11 Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung

Zum Zweck der kontrollierten (Wohn-)Raumlüftung werden zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gefördert, welche folgende Anforderungen erfüllen:

- Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt); alternativ ist die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Brandschutz, et cetera) durch die Bescheinigung eines Unternehmers oder Sachverständigen nachzuweisen
- Wärmerückgewinnung (WRG) größer 80 Prozent
- Schalldruckpegel der Lüftungsanlage im Wohn-/Schlafbereich maximal 30 dB(A)
- Energieeffizienzklasse A und besser.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die fachgerechte Planung und Ausführung der Lüftungsanlage sowie die sichere Installation nach den anerkannten Regeln der Technik durch einen geeigneten Fachbetrieb bescheinigt wird.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- für dezentrale Lüftungsanlagen 15 Prozent der Brutto-Gerätekosten
- für zentrale Lüftungsanlagen in Gebäuden mit 1 und 2 Nutzungseinheiten pauschal 1.200 Euro und für alle anderen Gebäudetypen 800 Euro pro Nutzungseinheit.

6.12 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen und von Wärmepumpen.

Die Förderung ist jeweils grundsätzlich ausgeschlossen

- bei Anlagen in Gebäuden, die an die Nah- oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind oder werden sollen oder
- wenn das Objekt im gemäß der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte ausgewiesenen Fernwärme-Vorranggebiet liegt. Bescheinigt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, dass im Fernwärme-Vorranggebiet das Objekt in den nächsten drei Jahren keinen Fernwärmeanschluss erhalten kann, so kann die Anlage dennoch gefördert werden.
- bei Anlagen die vollständig der Schwimmbadwasser-Heizung dienen.

Bei Anlagen, die teilweise der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersummen je um 20 Prozent.

6.12.1 Kraft-Wärme-Kopplung/Blockheizkraftwerk (BHKW)

Anforderung

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschließlich Spitzenlastkessel) mit einer Leistung bis 50 Kilowatt elektrisch (kW_{el}), welche folgenden Anforderungen erfüllen:

- Gesamtwirkungsgrad mindestens 85 Prozent (bezogen auf den Brennstoffeinsatz);
- Energieeffizienzklasse A+ oder besser
- Wenn die in der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)-Anlage erzeugte Wärme zu mehr als 70 Prozent für die Bereitstellung von Raumwärme genutzt wird, so darf der maximale spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes Q_h 160 kWh/m²a nicht übersteigen.

Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn der erzeugte Strom beziehungsweise die daraus resultierende Einspeisevergütung nachweislich den Bewohnerinnen und Bewohnern des Gebäudes zu Gute kommt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Blockheizkraftanlage/n gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung

Die Förderung beträgt pro Anlage nach der installierten elektrischen Nennleistung,

- bis maximal Leistung 4 kW_{el} : 1.500 Euro pro kW_{el}
- über 4 kW_{el} bis 6 kW_{el} : 6.000 Euro + 1.000 Euro pro kW_{el} über 4 kW_{el}
- über 6 kW_{el} bis 12 kW_{el} : 8.000 Euro + 300 Euro pro kW_{el} über 6 kW_{el}
- über 12 kW_{el} bis 25 kW_{el} : 9.800 Euro + 150 Euro pro kW_{el} über 12 kW_{el}
- über 25 kW_{el} bis 50 kW_{el} : 11.750 Euro + 75 Euro pro kW_{el} über 25 kW_{el} .

6.12.2 Förderung von Wärmepumpen

Anforderung

Gefördert wird der erstmalige Einbau von Wärmepumpen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Bei Sole/Wasser-Wärmepumpen:

- Maximale Bohrtiefe 70 Meter
- die Entnahme der geothermischen Wärme erfolgt über Sonden (Anlagen mit Erdkollektoren sind von der Förderung ausgeschlossen)
- die Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde zur Sondenbohrung liegt vor
- der spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes Q_h beträgt maximal 120 kWh/m²a.

Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen:

- Der Betrieb erfolgt durch den Bezug von 100 Prozent zertifiziertem Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat) oder über eine Photovoltaik-Anlage mit entsprechender Leistung
- die Immissionsrichtwerte gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden eingehalten
- der spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes Q_h beträgt maximal 100 kWh/m²a.

Die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen (Grundwasser-Wärmepumpen) und Hybrid-Wärmepumpen kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gemäß Richtlinie Punkt 7 geprüft werden.

Unter www.geothermie.nrw.de kann über den Standortcheck des Geologischen Dienstes NRW das geothermische Potential eines Untergrundes eingeschätzt werden.

Für eine Förderung müssen Wärmepumpen zudem folgende Eigenschaften aufweisen:

- die Jahresarbeitszahl JAZ entspricht den Vorgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- der Coefficient of Performance (COP)-Wert entspricht den Vorgaben des BAFA, entsprechende Anlagen sind seitens BAFA als *Wärmepumpe mit Prüfnachweis* gelistet
- Energieeffizienzklasse A+ und besser
- ein hydraulischer Abgleich wird durchgeführt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wärmepumpenanlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung

Die Förderung beträgt:

pro Anlage nach der installierten Nennwärmeleistung:

- bis 25 kW 3.000 Euro
- über 25 bis 50 kW 3.500 Euro
- über 50 kW 4.000 Euro.

6.13 Innovative Sondermaßnahmen (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung

Vorhaben, welche nicht unter Punkt 2 beschrieben werden, können unter folgenden Voraussetzungen als innovative Sondermaßnahme gefördert werden:

- Es wird ein hohes Maß an Energieeinsparung über gesetzliche Anforderungen hinaus erreicht und
- eine aussagekräftige Beschreibung der Maßnahme einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen) wird eingereicht.

Beispiele für innovative Sondermaßnahmen sind der Bau von Plus-Energie-Häusern, der Einbau transparenter Wärmedämmung oder die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (zum Beispiel Anlagen mit Langzeitspeichern).

Förderung

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die Förderung thematisch vergleichbarer Fördergegenstände ermittelt.

6.14 Wand-Ladestation für Elektroautos (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung

Zum Laden eines Elektroautos können Wand-Ladestationen (Wallboxen) genutzt werden. Die Kosten für Erwerb und Installation einer Ladestation können gefördert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Im Besitz der Antragstellerin, des Antragstellers befindet sich ein Elektroauto der EG-Fahrzeugklasse Klasse M1 und N1 oder wurde rechtsverbindlich bestellt beziehungsweise geleast, zugelassen sind Automobile mit reinem Elektroantrieb und Plug-In-Hybridantrieb
- der Betrieb erfolgt über eine Photovoltaik-Anlage mit mindestens 6 kWp Leistung inklusive Stromspeicher oder durch den Bezug von 100 Prozent zertifizierten Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat).

Wand-Ladestationen mit einer Bemessungsleistung über 3,6 Kilovoltampere (kVA) sind beim Energieversorger anzumelden. Das entsprechende Online-Formular ist unter www.netz-duesseldorf.de/de/netzanschluss/ladeinfrastrukturfueremobilitaet/elektrofahrzeugeformularseite.php hinterlegt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wand-Ladestation gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 Prozent der Anschluss- und Gerätekosten. Die maximale Förderung pro installierter Ladestation beträgt 1.000 Euro.

6.15 Passivhäuser (bei Neubauten)

Anforderung

Gefördert werden Gebäude in Passivhausbauweise, welche folgende Vorgaben erfüllen:

- Für das Bauvorhaben wurde eine Baugenehmigung erteilt.
- Das Bauvorhaben wurde durch ein vom Passivhaus-Institut zugelassenes Büro als Passivhaus zertifiziert*.
- Es werden keine Baustoffe verwendet, welche gemäß Punkt 5 der Richtlinie ausgeschlossen werden. Fenster mit Rahmen aus Import-/Tropenhölzern ohne belegte FSC-/PEFC-Zertifizierung sowie Rahmen aus Polyvinylchlorid (PVC) ohne belegten Recyclat-Anteil von mindestens 55 Prozent führen zu einem Ausschluss der Förderung.

* Informationen zu Passivhaus-Zertifizierung und akkreditierten Gebäude-Zertifizierern sind unter www.passiv.de zu finden.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 45 Euro je Quadratmeter Wohn- beziehungsweise beheizter Nutzfläche, maximal 4.500 Euro je Nutzungseinheit.

Darüber hinaus können Komponenten der Gebäudetechnik wie Fernwärme-Neuanschluss, Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen sowie Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung gemäß den Vorgaben unter den Punkten 6.9, 6.10 und 6.12 der Richtlinie zusätzlich gefördert werden. Die Förderung ist mit den dafür vorgesehenen Antragsformularen zu beantragen. Die zusätzliche Förderung einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ist nicht möglich, da diese eine der grundlegenden Qualitätsanforderungen eines Passivhauses darstellt.

7. Einzelfallentscheidung

Das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz behält sich vor, bei Maßnahmen, die aufgrund spezieller Randbedingungen nicht in die vorgegebene Fördersystematik passen, zugunsten von klimaschützenden Effekten abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Diese sind begrenzt auf Förderungen bis zu einer Höhe von maximal 8.000 Euro pro Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller und Maßnahmensumme und dürfen dem Grundgedanken der Förderrichtlinie nicht entgegenstehen. Die Prüfkriterien werden im Einzelfall festgelegt.

8. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Nach Abschluss und Abrechnung des Vorhabens wird der Auszahlungsantrag gestellt. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag zur Auszahlung geprüft. Im Falle einer positiven Prüfung erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel. Das Prüfergebnis wird mit förmlichem Bescheid bekannt gegeben.

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben der technischen Beschreibungen, der Fachunternehmerbescheinigungen sowie der Schlussrechnungen. Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Der Auszahlungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf einzureichen. Der Auszahlungsantrag gilt nur in Verbindung mit einem vorausgegangenem Förderantrag. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Die Förderung aus dem Förderprogramm *Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf* ist auf maximal 50 Prozent der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 100.000 Euro pro Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller und Jahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

9. Kumulierbarkeit der Fördermittel

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

10. Erstattung der Fördermittel

Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr beziehungsweise ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm *Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf* kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

11. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm *Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf* handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

12. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am 16. Mai 2020 in Kraft.

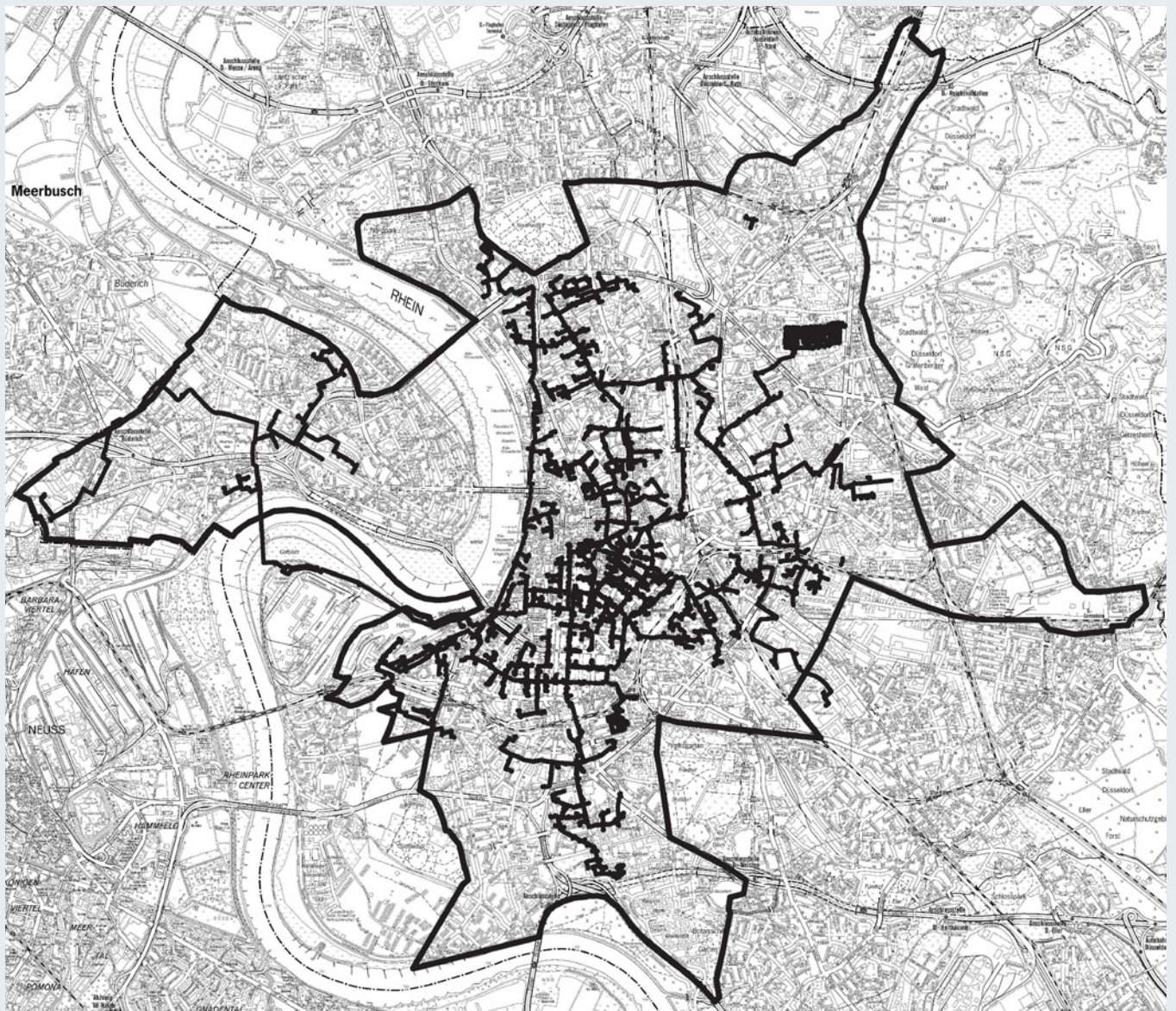
Sie ist für die ab dem 16. Mai 2020 eingegangenen Anträge anzuwenden.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen werden.

Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Düsseldorf gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.



Anlage zur Förderrichtlinie



Karte: Umrandeter Bereich innerhalb des Stadtgebietes: Fernwärme-Vorranggebiet (Punkt 6.12)



Landeshauptstadt Düsseldorf
Umwelt- und Verbraucherschutz

Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Brinckmannstraße 7, 40225 Düsseldorf

Verantwortlich Thomas Loosen

VIII/20-1. – 10. Auflage
www.duesseldorf.de

Auf 100 % Recyclingpapier und
CO₂-neutral gedruckt.

